



gemeinde

weiach

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Weiach SEVO

vom 23. Juni 2008

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlage (SEVO) Weiach

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1	Zweck
Art. 1.2	Rechtsgrundlage
Art. 1.3	Geltungsbereich
Art. 1.4	Begriff „öffentliche Gewässer“
Art. 1.5	Grundsatz
Art. 1.6	Abwasserbeseitigung
Art. 1.6.1	Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)
Art. 1.6.2	Niederschlagswasser
Art. 1.6.3	Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)
Art. 1.7	Zuständigkeit

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 2.1	Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen
Art. 2.2	Aufsicht
Art. 2.3	Kanal- und Anlagenkataster
Art. 2.4	Unterhaltsplan
Art. 2.5	Industriekataster

III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT UND ERNEUERUNG

Art. 3.1	Allgemeine Bauvorschriften
Art. 3.1.1	Ausführung
Art. 3.1.2	Normen, Richtlinien
Art. 3.1.3	Grundstückentwässerung
Art. 3.1.4	Quartierplanverfahren
Art. 3.1.5	Platzierung von Kanälen
Art. 3.1.6	Durchleitungsrecht
Art. 3.1.7	Anschluss an die öffentliche Kanalisation
Art. 3.1.8	Wärmeentnahme aus dem Abwasser
Art. 3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

IV. ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Art. 4.1	Umfang der Anlagen
Art. 4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen

V. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

Art. 5.1	Anschlusspflicht
Art. 5.2	Baupflicht
Art. 5.3	Bewilligungen
Art. 5.3.1	Bewilligungspflicht
Art. 5.3.2	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
Art. 5.3.3	Bewilligungsverfahren
Art. 5.3.4	Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
Art. 5.3.5	Ausnahmebewilligung
Art. 5.3.6	Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
Art. 5.4	Bau / Baubeginn
Art. 5.5	Anschlussfrist
Art. 5.6	Geltungsdauer der Bewilligung
Art. 5.7	Kontrollen
Art. 5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

Art. 5.9	Unterhaltungspflicht
Art. 5.10	Anpassung / Sanierung
Art. 5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde
Art. 5.12	Nachweise
Art. 5.13	Mehrere Eigentümer

VI. FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG

Art. 6.1	Allgemein
Art. 6.2	Öffentliche Anlagen, Gebühren
Art. 6.3	Verwaltungsgebühren

VII. HAFTUNG

VIII. ÜBERGEORDNETES RECHT, SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht
Art. 8.2	Rekursrecht
Art. 8.3	Strafbestimmungen
Art. 8.4	Übergangsbestimmungen, Planablieferungen
Art. 8.5	Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck	Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.	Zweck
--------------	---	--------------

Art. 2

Rechtsgrundlagen	Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.	Rechtsgrundlagen
-------------------------	---	-------------------------

Art. 3

Geltungsbereich	¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. ² Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften. ³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.	Geltungsbereich
------------------------	--	------------------------

Art. 3

Begriff „öffentliche Gewässer“	Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.	Begriff „öffentliche Gewässer“
---------------------------------------	---	---------------------------------------

Art. 5

Grundsatz	¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. ² Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.	Grundsatz
------------------	--	------------------

I. I Abwasserbeseitigung

Art. 6

Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.	Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)
---	--	---

² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

Art. 7

Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

Niederschlagswasser

Art. 8

Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser usw.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder oberflächlich versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, hat sie darüber den entsprechenden Nachweis zuhanden des Gemeinderates zu erbringen. Erst danach darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an, welche gemäss den kantonal als beachtlich erklärten Richtlinien (BBV I, Anhang 2.73 Regenwasserentsorgung) zu planen sind.

Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Art. 9

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig.

Zuständigkeit

Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EG GSchG, sowie der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Hohentengen, Kaiserstuhl, Fisibach, Weiach und dem Abwasserverband Rafzerfeld vom 28.07.2005.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 10

Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen

¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentsorgungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen

² Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des jeweils gültigen, von der Gemeindeversammlung festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten generellen Entwässerungsplanes GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung.

Art. 11

Aufsicht

¹ Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

Aufsicht

² Gleichzeitig mit dem Ersatz von öffentlichen Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen.

Art. 12

Leitungskataster

¹ Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

Leitungskataster

Art. 13

Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

Unterhaltsplan

Art. 14

Kataster der Betriebe

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder der zuständigen kantonalen Fachstelle die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern. auf Anfrage der Gemeinde erteilt das AWEL Auskunft aus dem Industrie- und Gewerbekatasters des Kantons.

Kataster der Betriebe

III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT, SANIERUNG, ERNEUERUNG UND ERWEITERUNG VON ABWASSERANLAGEN

III. I Allgemeine Bauvorschriften

Art. 15

Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

Ausführung

Normen, Richtlinien	<p><u>Art. 16</u></p> <p>Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang II).</p>	Normen, Richtlinien
Grundstückentwässerung	<p><u>Art. 17</u></p> <p>¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.</p> <p>² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.</p> <p>³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.</p> <p>⁴ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.</p> <p>⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.</p>	Grundstückentwässerung
Quartierplanverfahren	<p><u>Art. 18</u></p> <p>Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.</p>	Quartierplanverfahren
Platzierung von Kanälen	<p><u>Art. 19</u></p> <p>Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.</p>	Platzierung von Kanälen
Durchleitungsrecht	<p><u>Art. 20</u></p> <p>Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.</p>	Durchleitungsrecht
Anschluss an die öffentliche Kanalisation	<p><u>Art. 21</u></p> <p>¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.</p> <p>² Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.</p>	Anschluss an die öffentliche Kanalisation

³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle und erlässt dafür soweit nötig technische Ausführungsvorschriften.

⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.

Art. 22

Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordert die Bewilligung des Gemeinderates und des AWEL.

Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Art. 23

Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

IV. ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Art. 24

Umfang der Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat.

² Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

³ Die Drainageleitungen ausserhalb des Baugebietes, welche ausschliesslich der Entwässerung des Kulturlandes dienen, gehören nicht zu den öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und sind durch die Unterhaltsgenossenschaft zu unterhalten und zu erneuern.

Umfang der Anlagen

Übernahme von privaten Abwasseranlagen	<p><u>Art. 25</u></p> <p>¹ Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.</p> <p>² Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.</p> <p>³ Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.</p>	Übernahme von privaten Abwasseranlagen
---	--	---

V. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

Anschlusspflicht	<p><u>Art. 26</u></p> <p>Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.</p>	Anschlusspflicht
-------------------------	--	-------------------------

Baupflicht	<p><u>Art. 27</u></p> <p>Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.</p>	Baupflicht
-------------------	---	-------------------

V. I Bewilligungen

Bewilligungspflicht	<p><u>Art. 28</u></p> <p>¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.</p> <p>² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.</p>	Bewilligungspflicht
----------------------------	---	----------------------------

Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	<p><u>Art. 29</u></p> <p>Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen. Die dafür massgebenden Vorschriften richten sich nach der Gewässerschutzverordnung GSchV Art. 9 und 10.</p>	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
--	---	--

V. II Bewilligungsverfahren

Art. 30

Gesuch

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist der Gemeinde schriftlich 3-fach einzureichen und mit den Unterlagen gemäss Bauverfahrensverordnung BVV zu ergänzen:

- Situationsplan / Katasterplan 1:500 mit farbig einzeichneter Leitungsführung von bestehenden und projektierten Leitungen bis zum öffentlichen Kanal;

- Projektplan 1:100 mit farbig eingezeichneter Leitungsführung, Schächte, Gefälle, Höhenlage, Leitungsmaterial und Durchmesser;

- Berechnung der erforderlichen Leitungsquerschnitte;

- Alle Unterlagen sind mit Bauobjekt, Lage, Datum und Unterschrift der Bauherrschaft zu versehen.

² Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

⁴ Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand / Dichtheit der Leitungen gemäss den einschlägigen Normen und Richtlinien nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

Gesuch

Art. 31

Unvollständige Gesuche / Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Unvollständige Gesuche / Unterlagen

Art. 32

Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Art. 33

Ausnahmebewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Ausnahmebewilligung

Art. 34

Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.

Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

V. III Bau der Anlagen

Art. 35

Baubeginn

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.

Baubeginn

² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

Art. 36

Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

Anschlussfrist

Art. 37

Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

Geltungsdauer der Bewilligung

Art. 38

Kontrollen

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Tiefbauvorstand zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Dieser ist berechtigt, im Einzelfall ein fachlich ausgewiesenes Kontrollorgan mit den nötigen Arbeiten zu beauftragen. Das zuständige Kontrollorgan wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

Kontrollen

² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Füllprobe nachgewiesen werden.

Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	<p><u>Art. 39</u></p> <p>¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.</p> <p>² Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen innert 30 Tagen im Doppel einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne); - Dichtheitsprüfung mit Protokoll; - Videoband oder DVD über die Kanal-TV-Aufnahmen. 	Abnahme, Inbetriebnahme, Do- kumente
Unterhaltungspflicht	<p><u>Art. 40</u></p> <p>¹ Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen (Leitungen, Schächte, usw.) sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.</p> <p>² In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.</p>	Unterhaltungspflicht
Anpassung / Sanie- rung	<p><u>Art. 41</u></p> <p>Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung, - eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude, - gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen, - baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt, - Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz, - Missständen. 	Anpassung / Sanie- rung
Kontrollpflicht der Gemeinde	<p><u>Art 42</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.</p> <p>² Die Gemeinde untersucht in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht private Kanalisationen auf den baulichen Zustand. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden über die Einnahmen von Abwassergebühren finanziert. Allfällige Sanierungskosten der privaten Leitungen gehen zu Lasten des Eigentümers.</p>	Kontrollpflicht der Gemeinde

Nachweise	<p><u>Art. 43</u></p> <p>¹ Unter Vorbehalt von Artikel 5.11 verlangt der Gemeinderat periodisch entsprechend der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit der nicht durch die Gemeinde kontrollierten privaten Abwasseranlagen.</p> <p>² Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.</p>	Nachweise
Mehrere Eigentümer	<p><u>Art. 44</u></p> <p>Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.</p>	Mehrere Eigentümer
VI. FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG		
Allgemein	<p><u>Art. 45</u></p> <p>¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.</p> <p>² Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.</p> <p>³ Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.</p>	Allgemein
Öffentliche Anlagen Gebühren	<p><u>Art. 46</u></p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.</p>	Öffentliche Anlagen Gebühren
Verwaltungsgebühren	<p><u>Art. 47</u></p> <p>Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.</p>	Verwaltungsgebühren

VII. HAFTUNG

Art. 48

Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und / oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

Haftung

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

VIII. ÜBERGEORDNETES RECHT, STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

VIII. I Übergeordnetes Recht

Art. 49

Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Vorbehalt übergeordnetes Recht

Art. 50

Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Rechtsschutz

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

VIII. II Strafbestimmungen

Art. 51

Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Strafbestimmungen

VIII. I Übergangsbestimmungen

Planablieferung Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen. **Planablieferung**

Art. 52

Inkrafttreten Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2008 festgesetzt. **Inkrafttreten**

Politische Gemeindeversammlung Weiach

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. G. Trachsel

sig. P. Wunderli

Von der Baudirektion des Kantons Zürich

mit Verfügung Nr. 1706

genehmigt am 28. August 2008

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen, aufgehoben.